

## Verwechslung von gefährlichen Zubereitungen mit Arznei- oder Lebensmitteln

### Verpackung von

- Kaffeemaschinenreiniger in Tablettenform in Blisterpackungen
- Sodafaschenreiniger in Tablettenform in Blisterpackungen

### Problemstellung

Besteht bei Reinigungstabletten, z.B. für Kaffeemaschinen oder Sodafaschen in Blisterpackungen, die im Einzelhandel in den Verkehr gebracht werden, Verwechslungsgefahr i.S. von Artikel 9 Nr. 1.2 RL 1999/45/EG?



Abbildung 1: Reinigungstabletten



Abbildung 2: Reinigungstabletten (links),  
Lutschtabletten (rechts)

### Sachverhalt

Gemäß Artikel 9 Nr. 1.2 RL 1999/45/EG, umgesetzt durch die GefStoffV, dürfen Behälter von Zubereitungen, die als gefährlich eingestuft sind und im Einzelhandel angeboten werden bzw. für jedermann erhältlich sind,

- weder eine Form und/oder eine graphische Dekoration aufweisen, die die aktive Neugier von Kindern wecken oder fördern oder die den Verbraucher irreführen kann,
- noch eine Aufmachung und/oder eine Bezeichnung aufweisen, die für Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika verwendet werden.

Die überprüften Reinigungstabletten für Kaffeemaschinen sind als reizend eingestuft, die beanstandeten Reinigungstabletten für Sodafaschen als gesundheitsschädlich, reizend und sensibilisierend. Die Kennzeichnung nach § 5 (4) GefStoffV befindet sich teilweise auf dem Umkarton sowie auf der Rückseite der Blister.

## **Lösungsansatz**

Durch die Form, in der die Reinigungstabletten angeboten werden, besteht leicht die Möglichkeit einer Verwechslung mit Arzneimitteln, Lutsch- oder Brausetabletten und dadurch eine ernsthafte Gefahr für den Verbraucher. Die als gefährliche Zubereitung eingestuftes Reinigungstabletten in Blisterpackungen erfüllen daher *nicht* die Anforderungen des Artikel 9 Nr. 1.2 RL 1999/45/EG an Form und Aufmachung.

Die Kennzeichnung nach § 5 (4) GefStoffV muss deutlich lesbar und dauerhaft auf der Verpackung angebracht werden. Im Fall der untersuchten Reinigungstabletten verschwindet bei jeder Entnahme einer Tablette aus der Blisterpackung ein Teil der auf der Rückseite befindlichen Kennzeichnung, so dass bei den letzten Tabletten fast keine Kennzeichnung mehr vorhanden ist. Die Blister werden in Umkartons vertrieben, die voluminöser als einzelne Blister sind, so dass zu erwarten ist, dass spätestens der letzte Blister ohne Umkarton gelagert wird.

Bei Arzneimitteln ist der Beipackzettel obligatorisch und ein bekanntes Informationsmedium für den Verbraucher. Unter den gefährlichen Zubereitungen, die im Einzelhandel angeboten oder für jedermann erhältlich sind, ist die Mitlieferung einer Gebrauchsanweisung nach §6 (4) GefStoffV jedoch nur bei den als sehr giftig, giftig oder ätzend eingestuftes Zubereitungen vorgeschrieben (trifft auf die untersuchten Reinigungstabletten nicht zu).

### [Dokument V37-2006 Verwechslungsgefahr-Blisterpackg](#)

Unter den Ländern abgestimmte Vollzugsfragen  
zur Einstufung und Kennzeichnung

### [Ansprechpartnerin zum Thema](#)

**Frau Schmid** ☎ **0561/2000-150**  
Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 35.3 – Fachzentrum für  
Produktsicherheit und Gefahrstoffe  
Postanschrift: Steinweg 6, 34117 Kassel  
E-Mail: [barbara.schmid@rpks.hessen.de](mailto:barbara.schmid@rpks.hessen.de)